

Einschlägige Rechtsgrundlagen

1. Humanitäre Aufenthaltsbewilligung

Art. 30 Abs. 1 lit. B Ausländergesetz

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18-29) kann abgewichen werden, um:

b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;

Art. 31 Abs. 1 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

¹ Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

b. die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;

c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;

d. die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;

e. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;

f. der Gesundheitszustand;

g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat..

2. Vorläufige Aufnahme

Art. 83 Ausländergesetz

³ Der Vollzug ist **nicht zulässig**, wenn **völkerrechtliche Verpflichtungen** der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat **entgegenstehen**.

⁴ Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer **unzumutbar** sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und **medizinischer Notlage** im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

Rechtsprechung zu Unzumutbarkeit der Wegweisung aufgrund medizinischer Notlage (Art. 83 Abs. 4 AuG)

Der Rechtsprechung nach ist die Wegweisung unzumutbar *«wenn die Person die konkrete Behandlung, „welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist“ nicht mehr erhalten kann»*. Letztere ist gegeben *«wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt»*ⁱ.

Rechtsprechung zu Unzumutbarkeit der Wegweisung aufgrund medizinischer Notlage (Art. 83 Abs. 3 AuG)

Das BVGer räumt ein, dass bei einer Wegweisung, welche die betroffene Person in *«höchstwahrscheinlicher Weise einem äusserst erheblichen lebensbedrohlichen Risiko aussetzen würde»*, ein Verstoß von Art. 3 EMRK vorliegen würde. (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung)ⁱⁱ.

ⁱ BVGE 2009/2 et BVGE 2011/50 ; Urteil des BVGer E-2822/2011 vom 18. Oktober 2011. Und Urteile der ehemaligen Asylrekurskommission (ARK), EMARK 1993/38 vom 13. Januar 1993; EMARK 2003/24 vom 22. April 2003, E. 5.

ⁱⁱ Urteil des BVGer E-4813/2006 vom 28. Juni 2010, E. 4.3.

3. Stark gefährdete Wiedereingliederung im Herkunftsland

Art. 50 AuG

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. **wichtige persönliche Gründe** einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freien Willen geschlossen hat oder die **soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint**.

4. Am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Änderungen

Asylgesetz

Art. 26^{bis} Feststellung des medizinischen Sachverhalts

¹ Asylsuchende müssen die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches bekannt waren, unmittelbar nach der Gesuchseinreichung, spätestens jedoch bei der Anhörung zu den Asylgründen nach Artikel 36 Absatz 2 oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Artikel 36 Absatz 1, geltend machen.

² Für die Vorbringen nach Absatz 1 bezeichnet das SEM die für die Untersuchung zuständige medizinische Fachperson. Artikel 82a gilt sinngemäss. Das SEM kann die notwendigen medizinischen Aufgaben Dritten übertragen.

³ **Später geltend gemachte oder von einer anderen medizinischen Fachperson festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigungen können im Asyl- und Wegweisungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht ausnahmsweise aus, wenn entschuldbare Gründe für die Verspätung vorliegen oder im Einzelfall ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann.** Das SEM kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beziehen.

Art. 83 Abs. 5 Ausländergesetz

Der Bundesrat bezeichnet Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten, in welche eine Rückkehr zumutbar ist. Kommen weg- oder ausgewiesene Ausländerinnen und Ausländer aus einem dieser Staaten oder aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, **so ist ein Vollzug der Weg- oder Ausweisung in der Regel zumutbar.**